

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 26.11.2021

**Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 29.11.2021, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung der oben genannten Sitzung übersende ich Ihnen einen
Nachtrag zur Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 7 Anfragen der Kreistagsfraktion DIE FRAKTION zu den **323/2021**
Auswirkungen des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes auf die Jugendhilfe

Anbei übersende ich die Vorlage zu TOP 7 sowie die Anfragen der Kreistagsfraktion
DIE FRAKTION vom 25.11.2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Valeska Grap
Vorsitz

beglaubigt:



Anke Frölich
Leiterin des Amtes für Kinder,
Jugendliche und Familien

Anfrage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 323/2021
---	------------------------

Betreff:

Anfragen der Kreistagsfraktion DIE FRAKTION zu den Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Jugendhilfe

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Anke Frölich	

Erläuterungen:

Auf die beigefügten Anfragen der Kreistagsfraktion DIE FRAKTION vom 25.11.2021 wird verwiesen.

Die Beantwortung der Anfragen erfolgt soweit möglich in der Sitzung bzw. wird schriftlich nachgereicht.

Anlagen:

Anfrage_ DIE FRAKTION KJSG_Kostenheranziehung
Anfrage_ DIE FRAKTION Auswirkungen KJSG

Kostenheranziehung nach dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Am 10.06.21 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Seit diesem Stichtag gelten neue Regelungen für die Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe. Bisher mussten Jugendliche und junge Erwachsene in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien in der Regel 75% ihres durchschnittlichen Einkommens an das Jugendamt als Kostenbeteiligung abgeben. Im KJSG ist nunmehr ein Prozentsatz von höchstens 25% festgeschrieben, Die Kostenbeteiligung kann ggfs. ganz gestrichen oder pauschaliert werden.

Diese Kostenheranziehung - auch mit dem geringeren Betrag - erschwert die Verselbstständigung der betroffenen jungen Menschen und ist eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Jugendlichen und Erwachsenen. Die Kostenheranziehung demotiviert, weil sie auch die Bildung eines finanziellen Vermögens verhindert, das z.B. bei der Einrichtung einer eigenen Wohnung notwendig ist.

In diesem Zusammenhang stellen wir die nachstehenden Fragen:

- 1) Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene mussten in den letzten 5 Jahren einen Teil ihres Einkommens als Kostenbeteiligung abgeben?(Bitte Angaben für jedes einzelne Jahr)
- 2) In wie vielen Fällen wurde seitens des Jugendamtes auf eine Kostenbeteiligung verzichtet, in wie vielen Fällen wurden die Kostenbeteiligung ermäßigt?
- 3) Bereits in der Vergangenheit gab es Jugendämter, die auf die Kostenbeteiligung verzichtet haben, u. a. mit Verweis auf die enorm hohen Verwaltungskosten. Gibt es Erkenntnisse, welche Verwaltungskosten durch eine Kostenheranziehung je Fall entstehen? Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?
- 4) Das neue KJSG bietet die Möglichkeit, ganz auf die Kostenheranziehung zu verzichten oder sie zu pauschalieren. Welche Haltung hat das Jugendamt in dieser Frage? Gibt es zu dieser Frage Hinweise, Verfahrensvorschläge an die örtlichen Jugendämter seitens der Landesjugendämter oder seitens des Landes NRW?

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Riveiro Vega

Anfrage an die kommunalen Jugendhilfeausschüsse

Auswirkungen des KJSG

Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz haben sich einige weitreichende Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Das seit dem 09.06.2021 in Kraft getretene Gesetz hat auch Auswirkungen auf die Arbeit der kommunalen Jugendämter. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit dem 09.06.2021 ist das neue KJSG in Kraft. Welche Veränderungen sind damit für das Jugendamt verbunden und wie werden sie umgesetzt?
2. Ist der Verwaltung bekannt, wann es von der Landesseite ein Ausführungsgesetz NRW geben wird?
3. Werden die Mitarbeiter:innen der Verwaltung zu den Auswirkungen des KJSG geschult?
4. Wie gewährleistet die Verwaltung den im Gesetz verankerten Beratungsanspruch?
5. Nach § 9a KJSG sollen erstmals unabhängige und nicht fachlich weisungsgebundene Ombudsstellen errichtet werden. Es ist wichtig, daß diese Ombudsstellen gut erreichbar und barrierefrei sind. Da das Nähere dazu das Landesrecht regelt, stellt sich die Frage, wie die Verwaltung in diesem Sinne Einfluß nimmt?
6. Rechnet die Verwaltung mit höherem Verwaltungsaufwand durch das Gesetz? Wenn ja, werden diese Kosten als erhöhter Aufwand in den HH eingestellt?
7. 2022 endet das „Gute Kita Gesetz“ und damit die finanzielle Unterstützung. Wie gewährleistet die Verwaltung, dass die Bereitstellung der Kindertagesbetreuung, die den höchsten Kostenanteil hat, nicht zu Lasten der Jugendhilfe geht?
8. Ergeben sich aus Sicht der Verwaltung nach der neuen Formulierung des §41 neue oder andere Interpretationsspielräume beim Leistungszugang für junge Volljährige, oder wird weiterhin diese Hilfe weiterhin äußerst sparsam gewährt?

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Riveiro Vega